

# Satzung

## Förderverein Grundschule Enger

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen  
" Förderverein Grundschule Enger "

Er führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz  
" eingetragener Verein " ( " e.V. " )

Sitz des Vereins ist Enger. Der Sitz des Vereins ist Gerichts-  
stand und Erfüllungsort für alle Ansprüche gegen den Verein.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er hat  
sich zur Aufgabe gestellt, die Grundschule Enger bei der Er-  
ziehung und Bildung der Schülerinnen und Schüler zu unter-  
stützen, die Erziehungsgemeinschaft zu pflegen und das Wohl der  
Schule zu fördern.

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person  
werden.

Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Erklärung  
gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die  
Mitgliedschaft.

### § 4 Austritt

Die Mitgliedschaft endet


1. durch Kündigung. Die Kündigung kann mit einer Frist  
von einem Monat zum Ende eines  
Kalenderjahres gegenüber einem  
Vorstandsmitglied ausgesprochen  
werden.  
Die Kündigung bedarf der Schriftform.
2. durch Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten  
auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
3. durch Tod.

### § 5 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirt-  
schaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ver-  
wendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus  
Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken  
des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ver-  
einstufenen benachteiligt werden.



§ 6 Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Beitragsordnung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Nachwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand entscheidet über Zuwendungen i. S. des § 2 der Satzung. Verpflichtungen vermögensrechtlicher Art, die einen Betrag von 1.000,--DM (i. W. eintausend Deutsche Mark) übersteigen, bedürfen im Innenverhältnis der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen (Datum des Poststempels bzw. Übergabe) einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Besprechungspunkte und Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorsitzende, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Ja bzw. Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen, Beschlufassung über die Auflösung des Vereins sowie den Ausschluß eines Mitgliedes bedürftend einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein von dem Schriftführer, ersatzweise einem zu Beginn zu wählenden Protokollführer ein Protokoll zu führen, in das die gefaßten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.



#### Rechnungs- u. Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt jährlich zum Ende des Geschäftsjahres.

#### § 12 Auflösung

Bei Auflösung der Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes erfolgt die Liquidation durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen fällt der Stadt Enger zu, mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nach § 2 der Satzung verwendet werden muß.

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung..... 14.6.1989 beschlossen.

*Heinz Hermann Klöpfer*

Heinz Hermann Klöpfer

*Marlies Kirchhoff*

Marlies Kirchhoff

*Dirk Lötbe*

Dirk Lötbe

*Falko Kosmiky*

Falko Kosmiky

*Gerda May*

Gerda May

*Gerhard Rolf*

Gerhard Rolf

*Hans Peter Palzer*

Hans Peter Palzer

**Nr. 426 der Urkundenrolle für 2006**

Amtsgericht Herford  
- Vereinsregister -

32052 Herford

**VR-Nr. 1488**  
**Förderverein Grundschule Enger e.V.**

Wir überreichen als Vorstand die Ur- und Abschrift des Protokolls der ordentlichen Mitgliederversammlung unseres Vereins vom 26.10.2006 sowie Ur- und Abschrift der Satzung und melden zur Eintragung in das Vereinsregister an:

Die §§ 9 und 10 der Satzung wurden geändert.

§ 9 der Satzung lautet nunmehr wie folgt:

**§ 9**  
**Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes findet eine Nachwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und der Stellvertreter vertreten den Verein gemeinsam.

Der Vorstand entscheidet über Zuwendungen i. S. des § 2 der Satzung. Der Vorstand kann über die Hälfte des aktuellen Kassenbestandes verfügen (dies sollte aber eine Grenze von 3.000,00 € nicht überschreiten), ohne eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 10 der Satzung lautet nunmehr wie folgt:

### § 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens ein Mal jährlich vom Vorstand, über die Tagespresse einberufen. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Besprechungspunkte und Gründe schriftlich beim Vorstand beantragen. Der Vorsitzende, ersatzweise ein anderes Vorstandsmitglied, leitet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Ja- bzw. Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen einschließlich Zweckänderungen, Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins sowie der Ausschluss eines Mitgliedes bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf der Versammlung ist ein von dem Schriftführer, ersatzweise einem zu Beginn zu wählenden Protokollführer, ein Protokoll zu führen, in das die gefassten Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.

Vorstandsänderungen fanden nicht statt.

Enger, den 04. Dezember 2006

Bettina Niedsmair

B. H. 